



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.175 RRB 1867/0171
Titel	Civilgde Regensdorf Rek. betr. Gültigkeit e. Gemdsbeschlusses.
Datum	26.01.1867
P.	181–184

[p. 181] In Sachen
der Civilgemeinde Regensdorf, Rekurrentin gegen einen Beschluß des Bezirksrathes
Regensberg,
betreffend Gültigkeit eines Gemeindsbeschlusses // [p. 182] über Bezahlung von Flurkosten.

hat sich ergeben:

A und B. S. die Ergebnisse des bezirksrätlichen Beschlusses.

C. Unterm 28. Weinmonat v. Js beschloß der Bezirksrath:

1. Die Gemeindsbeschlüsse vom 22. April 1860 und 19. August 1866 sind aufgehoben, in dem Sinne, daß die Flurkosten nach gesetzlicher Vorschrift verlegt und aus der Gemeindskasse nur der auf die Gemeindliegenschaften fallende Theil bezahlt werden solle, in der Meinung, daß das aus dem Gemeindegut bereits Bezahlte in Abrechnung fallen soll.
2. Trage die Gemeinde die Kosten, bestehend in 2 Frk Spruch-, 2 Frk Kanzlei- und den Schreib- und Stempelgebühren.

D. Dieser Beschluß wurde unterm 8. Christenmonat v. Js den Betheiligten zugestellt und es hat der Regierungsrath bereits unterm 17. Jenner d. Js denselben in Folge einer dagegen von dem erstinstanzlichen Rekurrenten, Hrn. Joh Frei, erhobenen Beschwerde bestätigt.

E. Mit Zuschrift vom 15. Jenner d. Js recurriert nun auch die Vorsteherchaft der Civilgemeinde Regensdorf gegen den Beschluß des Bezirksrathes, indem sie die Verspätung damit zu entschuldigen sucht, daß sie sich nicht veranlaßt gesehen habe, zur Behandlung des Gegenstandes eine außerordentliche Gemeinds- // [p. 183] versammlung anzuordnen, sondern denselben der nächsten ordentlichen Versammlung vorgelegt habe.

Hiebei kommt in Betracht:

1. Nach den §§ 4, 7, 10 & 11 der regierungsrätlichen Verordnung betreffend die Rekurs- und Appellationsfristen in Verwaltungsstreitigkeiten (O. G. S. Bd III S. 235 uff) ist eine Beschwerde gegen einen bezirksrätlichen Beschluß innerhalb 14 Tagen von der Insinuation an gerechnet, beim Regierungsrathe schriftlich einzureichen. Versäumniß dieser Frist soll in der Regel als Verzichtleistung auf das Rechtsmittel angesehen und Restitution nur aus zureichenden Gründen, welche die Versäumniß zu rechtfertigen oder wenigstens in bedeutendem Maße zu entschuldigen vermögen, ertheilt werden.

2. Der Umstand, daß die Civilvorsteherchaft Regensdorf sich nicht veranlaßt gesehen hat, rechtzeitig entweder eine Gemeindsversammlung einzuberufen, um dieselbe zu einer Schlußnahme zu veranlassen, oder von sich aus ohne vorausgegangene Ermächtigung durch die Gemeinde, eine Recurseingabe zu machen, ist in keiner Weise geeignet, die Verspätung zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Demnach hat der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

1. Sei der Rekurs der Civilgemeinde Regensdorf // [p. 184] als verspätet abgewiesen und demzufolge der bezirksrätliche Beschluß bestätigt.
2. Trage die Rekurrentin die Kosten, bestehend in 3 Frk. Staats-, 2 Frk. Kanzlei- nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.
3. Mittheilung der Rekurrentin und dem Bezirksrathe Regensberg.

[*Transkript: chn/10.01.2013*]